

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch spürbare Leistungsverbesserungen das BAföG als wesentliches Element einer umfassenden Strategie zur Entwicklung eines Dreiklangs bedarfsgerechter Angebote der individuellen Bildungsfinanzierung aus BAföG, Bildungsdarlehen und Stipendien nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Neben der Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge sind strukturelle Anpassungen an Entwicklungen in den schulischen und tertiären Ausbildungsgängen und auch als Antwort auf die Herausforderungen des Bologna-Prozesses vorgesehen, beispielsweise bei der Altersgrenze für die Förderung von Masterstudiengängen und bei der Berücksichtigung von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) im Ausbildungsförderungsrecht. Daneben wird die Auslandsförderung im Schülerbereich weiter ausgebaut. Ein Schwerpunkt liegt schließlich auch beim Abbau von Bürokratie im Vollzug des BAföG. Hier sind Einsparungen beim Aufwand für Bürger wie für die Verwaltung durch die komplette Pauschalierung der Wohnkosten und mittelfristig auch im Bereich der Darlehensrückzahlung vorgesehen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Die Bedarfssätze werden um 2 Prozent angehoben, die Freibeträge um 3 Prozent.
- Die Sozialpauschalen, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden den aktuellen Beitragsätzen angepasst und um die gesonderte Freistellung steuerlich geförderter privater Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“) ergänzt.
- Die allgemeine Altersgrenze von 30 Jahren wird für Masterstudiengänge auf 35 Jahre angehoben. Damit wird der stärkeren Individualisierung der Ausbildungsgänge insbesondere auch durch zwischengeschaltete Phasen der Berufstätigkeit Rechnung getragen.
- Als zusätzliche Möglichkeit, den Leistungsnachweis nach § 48 BAföG zu erbringen, wird die Bezugnahme auf die im jeweiligen Studiengang bei planmäßigem Ablauf des Studiums üblichen Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) eingeführt.

- Die Vereinbarkeit von individueller Familien- und Ausbildungsplanung wird verbessert. Der bisher notwendige Kausalzusammenhang zwischen Kindererziehung und später Aufnahme der Ausbildung für das Hinausschieben der Altersgrenze wegen Kindererziehungszeiten entfällt.
- Im Bereich der Schülerförderung wird zum einen die Möglichkeit der Förderung von Auslandsaufenthalten auch für Schüler an Schulen mit 12 Schuljahren bis zum Abitur gesichert und zudem auch auf Fach- und Fachoberschüler ausgedehnt. Zum anderen werden bei der Bedarfsbemessung für Schüler etwaige Mehrkosten auswärtiger Unterbringung künftig bei allen überhaupt nach dem BAföG förderungsberechtigten Schülern berücksichtigt.
- Bei einem erstmaligen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund wird künftig Förderung mit je hälftigem Zuschuss und zinslosem Staatsdarlehen für die komplette Dauer der für den neuen Studiengang maßgeblichen Regelstudienzeit gewährt. Die bisherige Förderung (nur) mit Bankdarlehen für die Dauer der nicht anrechenbaren Semester aus dem alten Studiengang zum Ende der Förderungsdauer hin entfällt.
- Der Mietkostenanteil für auswärtig Wohnende wird im BAföG in allen Bedarfssätzen komplett pauschaliert. Der sehr bearbeitungsaufwändige, an individuelle Nachweise geknüpfte bisherige Zuschlag für besonders hohe Wohnkosten wird dabei in voller Höhe einbezogen.
- Die erheblich verfahrensaufwändigen Darlehens-Teilerlasse für die Prüfungsbesten und für diejenigen, die vor Ablauf der Regelstudienzeit ihr Studium beenden, werden – mit einer Übergangszeit für bereits im Studium stehende BAföG-Empfänger – abgeschafft. Der erhebliche Vollzugsaufwand, insbesondere bei den zur Ermittlung der maßgeblichen Ecknoten und Vergleichskohorten berufenen Prüfungssämtern, und die unausgewogene Verteilung der Erlass-Chancen wegen der je nach Studiengang unterschiedlichen Beschleunigungspotenziale sind im BAföG nicht länger zu rechtfertigen.
- Der von der Bundesregierung geplante Ausbau von Stipendienangeboten bei zugleich deutlich stärkerem finanziellen Engagement privater Geldgeber erfordert eine Modifizierung der bisherigen Regelung zur Anrechnung von Einkommen im BAföG. Es wird künftig auch für auf die Sozialleistung BAföG angewiesene Stipendiaten gewährleistet, dass die Stipendien bis zu 300 Euro anrechnungsfrei bleiben, also nicht durch entsprechende Kürzung der BAföG-Leistungen wieder aufgezehrt werden.
- Durch das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 1. August 2001 wurde das familienrechtliche Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeführt, das Anpassungen auch im BAföG notwendig macht. In die für die Ehe und für Ehegatten geltenden Regelungen im Ausbildungsförderungsrecht und in der Förderung von Aufstiegsfortbildungen werden künftig durchgängig auch Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft einbezogen. Auswirkungen hat dies insbesondere für die Anrechenbarkeit des Partnereinkommens beim Auszubildenden und für die Förderberechtigung ausländischer Lebenspartner.
- Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG wird bei beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mitvollzogen. Damit wird die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schüler und Studierende, für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung einschließlich einer Grundausbildung sowie für behinderte Menschen bei der Teilnahme an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen sichergestellt.

- Die Änderungen im BAföG führen zu notwendigen Folgeänderungen auch in der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 sowie in der Verordnung über die Zuschläge zum Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland.

### C. Alternativen

Keine. Ohne die vorgeschlagenen Anpassungen würde das durch das 22. BAföGÄndG errungene Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlicher Ausbildungsförderung und deren Nachhaltigkeit für die Sicherung qualifizierter Ausbildung unabhängig vom elterlichen finanziellen Leistungsvermögen auch in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte zerstört – mit absehbar negativen Folgen für die unverzichtbare Ausbildungsbereitschaft der jungen Generation.

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf einer Berechnung und weiteren Schätzungen, die mit Hilfe des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT auf der Grundlage eines Mikrosimulationsmodells („BAFPLAN“) und unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken vorgenommen wurden.

Das Mikrosimulationsmodell arbeitet mit rund 500 000 anonymisierten authentischen Fällen sowohl von erfolgreichen als auch erfolglosen BAföG-Anträgen. Dabei sind jeweils sämtliche Merkmale zur Berechnung der Höhe des Anspruchs nach dem BAföG erfasst, wie etwa die Anzahl der Geschwister oder das Einkommen der Eltern. Es wird zunächst eine Berechnung mit den gewünschten Rahmendaten durchgeführt, anschließend ergibt sich das Berechnungsergebnis aus einer Hochrechnung. Die Projektion der Ausgaben in Abhängigkeit von Schätzungen zur zukünftigen Bildungsbeteiligung bei gleich bleibender Gesetzeslage, aber unter Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen durch aktuelle Änderungen anderer Gesetze als dem BAföG – etwa im Einkommensteuerrecht – wird dabei einer alternativen Projektion unter zusätzlicher Berücksichtigung der Auswirkungen dieses Gesetzes gegenübergestellt.

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben BAföG	69,2	373,4	364,6	356,7
davon Bund <sup>1</sup>	38,2	202,4	198,6	195,7
davon Länder	31,0	171,0	166,0	161,0

<sup>1</sup> Mehrausgaben hinsichtlich der gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW Bankengruppe bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW Bankengruppe zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben AFBG insg.	1,9	8,6	9,9	9,9
davon Bund	1,4	6,7	7,7	7,7
davon Länder	0,5	1,9	2,2	2,2

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisung im Arbeitsförderungsrecht – Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – auf betroffene Bestimmungen des BAföG zu den Bedarfssätzen und Freibeträgen finanzielle Auswirkungen für die Berufsausbildungsbeihilfe und für das Ausbildungsgeld für behinderte Menschen auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Des Weiteren entstehen im Arbeitsförderungsrecht aufgrund der parallel zum BAföG erfolgenden Anhebung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge insbesondere beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Darüber hinaus entstehen unmittelbare Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und im Bundeshaushalt – Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – bei dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei beruflicher Ausbildung sozial benachteiligter und lernbeeinträchtigter junger Menschen aufgrund der Verweisung auf den Bedarfssatz beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen, die im Haushalt der Eltern wohnen.

Durch die Anhebung des Zuschusses zur Vergütung bei der Einstiegsqualifizierung, der dem Bedarfssatz für den Lebensunterhalt bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung im Haushalt der Eltern entspricht, entstehen Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und – soweit die Grundsicherungsstellen die Leistungen erbringen – im Bundeshaushalt.

Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und im Bundeshaushalt (SGB II) stellen sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für SGB III	11,5	27,5	27,5	27,5
darunter Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld	8,8	21,0	21,0	21,0
darunter Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	2,2	5,4	5,4	5,4
darunter Einstiegsqualifizierung	0,5	1,1	1,1	1,1
Mehrausgaben im Bundeshaushalt für SGB II	1,3	3,2	3,2	3,2
darunter Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	1,2	2,9	2,9	2,9
darunter Einstiegsqualifizierung	0,1	0,3	0,3	0,3

## 2. Vollzugsaufwand

In den Länderverwaltungen wird es infolge der Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten durch die Änderungen des BAföG, insbesondere durch die Anhebung der Freibeträge und auch der Bedarfssätze zu entsprechend höheren Antragsfallzahlen kommen, die im Vollzug zu bewältigen sind. Dem stehen jedoch die unter VI. des Allgemeinen Teils der Begründung erläuterten Vereinfachungen insbesondere durch die Pauschalisierung des Wohnbedarfs für auswärtig wohnende BAföG-Empfänger gegenüber.

## E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind als Folge des Gesetzes nicht zu erwarten. Die Anhebung der Förderleistungen und die Ausdehnung des Berechtigtenkreises werden keine so signifikanten Veränderungen des Nachfrageverhaltens der nach dem BAföG berechtigten Auszubildenden und deren Familien bewirken, dass dies

das Preisniveau insgesamt beeinflussen würde. Entsprechendes gilt auch für den Personenkreis der nach dem Arbeitsförderungsrecht Berechtigten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Es werden zwei neue Informationspflichten eingeführt. Davon betrifft eine die Verwaltung, nämlich die Festlegung der zum Vorlagezeitpunkt des Leistungsnachweises im jeweiligen Studiengang üblichen Zahl von ETCS-Leistungspunkten. Sie fällt außer bei Änderungen in den Studienordnungen nur einmalig, nicht periodisch an. Die andere, nämlich der Nachweis eines Härtefalls für eine zweite Heimreise im Bereich der Auslandsförderung für Schüler, betrifft die Bürger, kann jedoch ebenfalls für einzelne Betroffene nur einmalig anfallen. Daneben werden bestehende Informationspflichten für Bürger auf neue Gruppen von Betroffenen ausgedehnt, wo diese neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Dies geschieht bei der Auslandsförderung für Fach- und Fachoberschüler, bei der Ausdehnung der Förderungsberechtigung trotz Überschreitens der Altersgrenze sowie aufgrund der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe.

Durch die Übernahme des bisher nachweisabhängigen Wohnkostenzuschlags in die Wohnkostenpauschale werden für rund 540 000 Bürger Informationspflichten abgeschafft und bei den Ämtern für Ausbildungsförderung Einsparungen wegen entfallender Prüfungsnotwendigkeiten erreicht. Auch durch die Abschaffung der speziellen Förderungsart des Bankdarlehens bei erstmaligem Fachrichtungswechsel werden sowohl Informationspflichten für die Bürger abgeschafft als auch entsprechende Einsparungen auf Verwaltungsseite erzielt. Schließlich wird nach Ablauf einer Übergangszeit durch die Abschaffung der Darlehens-teilerlasse eine Informationspflicht für die jährlich rund 10 000 bis 15 000 antragstellenden Bürger und die Prüfungsämter ebenso entfallen wie die Bearbeitung der Anträge beim Bundesverwaltungsamt.

Vereinfacht wird eine Informationspflicht für die Bürger (und spiegelbildlich für die Verwaltung) durch den Wegfall des Anerkennungserfordernisses beim Auslandsschuljahr für Schüler der gymnasialen Oberstufe. Ein Vereinfachungseffekt ergibt sich auch durch die Abschaffung des Kausalitätserfordernisses für die Förderung jenseits der Altersgrenze aufgrund von Kindererziehungszeiten sowie vor allem durch die neu eröffnete Möglichkeit, den Leistungsnachweis mit Hilfe der ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Hierbei werden nicht nur die Studierenden, sondern auch auf Verwaltungsseite die Hochschullehrer entlastet, für die sich die Reduzierung der Individualbescheinigungen positiv auswirken wird.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 7. Juni 2010

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen  
Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen







**Anlage 1**

**Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich  
lautend mit dem Text auf den Seiten 6 bis 37 der Bundestags-  
drucksache 17/1551.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Förderung nach dem BAföG ausgedehnt und die Bedarfsbeträge sowie Freibeträge erhöht. Zudem werden die bestehenden Verfahren vereinfacht. Für Studierende werden eine neue Informationspflicht eingeführt, drei Pflichten geändert und eine Pflicht aufgehoben. Das Ressort hat die Pflichten ausführlich beschrieben.

Mit dem Entwurf wird insbesondere die Pflicht zur Beantragung von BAföG vereinfacht, indem bestimmte Nachweise (z. B. Wohnkostennachweis) nunmehr entfallen.

Der Rat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf das bestehende BAföG-Antragsverfahren vereinfacht wird und einige Vereinfachungsvorschläge aus dem vom Bundeskanzleramt und Normenkontrollrat initiierten ebenenübergreifenden Projekt „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ umgesetzt werden. Er bedauert jedoch, dass die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf den Zeitaufwand der Studierenden bislang nur teilweise abgeschätzt wurden. Er bittet das Ressort, die Quantifizierung zu vervollständigen.

Er erwartet, dass die Gelegenheit genutzt wird, weitere Vereinfachungsvorschläge aus dem Projekt, wie z. B.

- Einführung einer Krankenkassenbeitragspauschale,
- Verzicht auf den Nachweis von Sprachkenntnissen beim Auslands-BAföG und
- die Entkoppelung von Vorbehalten der Nachprüfung bei BAföG- und Steuerbescheiden

in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Der NKR bittet zudem, bei der notwendigen Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG beteiligt zu werden. Darüber hinaus sollte der weitere Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern genutzt werden, um bei den Ländern darauf hinzuwirken, dass diese möglichst zeitnah ein Onlineantragsverfahren flächendeckend einführen. Das Onlineantragsverfahren wurde in dem Projekt sowohl von den Studierenden als auch von den Ämtern für Ausbildungsförderung als wesentliche Maßnahme zur Entlastung von bürokratischem Aufwand gefordert.

## Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Zu der Stellungnahme NKR-Nr. 1195 zum 23. BAföGÄndG-E äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Die Bundesregierung teilt das Bestreben des Normenkontrollrats nach möglichst vollständiger Quantifizierung anfallender Belastungen durch Informationspflichten auch für die einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG stellenden Studierenden. Die mit Unterstützung des Statistischen Bundesamts hierzu erfolgende Schätzung und Auswertung der als solche bereits erfassten Informationspflichten im Bereich des BAföG ist noch nicht abgeschlossen und lässt weitere Konkretisierungen als die im Entwurf des Gesetzes bereits dargestellten derzeit nicht zu.

Das von der Bundesregierung und dem Normenkontrollrat gemeinsam initiierte und begleitete Pilotprojekt „Einfacher zum Studierenden-BAföG“, aus dem Vereinfachungsvorschläge an den Gesetzgeber aufzunehmen angeregt wird, wurde von acht Bundesländern und ausgewählten Ämtern für Ausbildungsförderung durch Befragungen und Untersuchungen des Statistischen Bundesamts vor Ort durchgeführt und mündet in eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschläge und Empfehlungen aus dem Kreis der Beteiligten. Ein abschließender Projektbericht wurde am 18. März 2010 in einer Abschlussveranstaltung öffentlich vorgestellt. In der bisherigen Begleitung des Pilotprojekts hat die Bundesregierung sich abzeichnende Einzelerkenntnisse aufmerksam verfolgt und zum Teil auch schon im Regierungsentwurf für ein 23. BAföGÄndG berücksichtigt. Dies betrifft die von den am Projekt beteiligten Ämtern für Ausbildungsförderung als besonders prioritär genannten beiden Punkte zur Pauschalierung des Mietkostenzuschlags und zur Vereinfachung des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG. Weitere Einzelvorschläge, wie auch die vom Normenkontrollrat exemplarisch angesprochenen, betreffen Bereiche, die neben ihrer entbürokratisierenden Auswirkung im BAföG-Bewilligungsverfahren auch einer breiten förderungs- und bildungspolitischen Diskussion und Bewertung bedürfen, die im Rahmen des Projekts selbst naturgemäß nicht geleistet werden konnte. Diese komplexe Prüfung und Bewertung durch alle für die BAföG-Gesetzgebung relevanten Akteure wird begleitend zum laufenden Gesetzgebungsverfahren und nötigenfalls auch noch über dieses einzelne Novellierungsverfahren zum BAföG hinaus erfolgen.

## Anlage 4

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Die Bundeskanzlerin, die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder haben in ihrer Besprechung am 16. Dezember 2009 das gemeinsame Ziel bekräftigt, die Ausgaben für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2015 auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern.

Zwischen Bund und Ländern ist vor allem zu klären, wie die dabei von Bund und Ländern genannten Varianten zur Finanzierung dieses Ziels über Bundesprogramme einerseits und Umsatzsteuer andererseits in Einklang gebracht werden können.

Der Bundesrat stellt fest, dass der Bund zur Umsetzung dieses Ziels mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung des BAföG vorschlägt, für die er in den Jahren 2010 bis 2013 rd. 635 Mio. Euro zusätzlich ausgeben will und von den Ländern erwartet, dass sie dafür 529 Mio. Euro bereitstellen. Dazu kommen die Belastungen aus der Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in Höhe von 6,8 Mio. Euro.

Der Bundesrat erwartet, dass der Bund die Länder im Rahmen der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung im Bildungsbereich mit zusätzlichen Umsatzsteuermitteln unterstützt. Er weist darauf hin, dass angesichts der Finanzsituation der Länder auch die Ausweitung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unter einen generellen Finanzierungsvorbehalt zu stellen und im Rahmen einer angemessenen Lösung zur gemeinschaftlichen finanziellen Absicherung des 10-Prozent-Ziels für Bildung und Forschung zu beurteilen sind.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 15b Absatz 2 Satz 2 und 3 – neu – BAföG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. In § 15b Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Liegen zwischen der Beendigung des Bachelor-Studiums und dem Beginn des Master-Studiums nicht mehr als vier Monate, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 in dem auf den Abschluss des Bachelor-Studiums folgenden Monat als aufgenommen. Die Ausbildungsförderung vom Beginn der Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.““

**Begründung**

Ausbildungsförderung wird nach Absatz 3 bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem der letzte Prüfungsteil

abgeleistet wurde. Bei anschließender Aufnahme eines Master-Studiums wird nach Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Ausbildungsförderung mit Anfang des Monats geleistet, in dem die Lehrveranstaltungen beginnen. Dadurch kann zwischen dem Ende des Bachelor-Studiums und Beginn des Master-Studiums eine Förderlücke entstehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die ununterbrochene Fördermöglichkeit bei unmittelbarem Übergang vom Bachelor-Studium zum Master-Studium eröffnet.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 5 BAföG)**

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

„cc) In Satz 5 werden die Wörter „mit dem Betrag, der nicht steuerlich erfasst ist,“ gestrichen.“

**Begründung**

Nach § 21 Absatz 1 Satz 5 in seiner derzeitigen Fassung gelten Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, mit dem Betrag, der nicht steuerlich erfasst ist, und Versorgungsrenten als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit. Für die Rentenberechnung im BAföG können deshalb nicht die Angaben des Steuerbescheides zugrunde gelegt, sondern es müssen mit erheblichem Aufwand die steuerlich nicht erfassten Beträge ermittelt werden.

Auch im Rahmen der vom Nationalen Normenkontrollrat vorgelegten Studie „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ vom März 2010 wurde eine Pauschalierung des Abzugs von dem Einkommen aus Renten von den Ämtern für Ausbildungsförderung vorgeschlagen. Durch diese gesetzliche Regelung entfallen für die Ämter komplizierte Berechnungsmethoden.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c – neu – (§ 24 Absatz 3 Satz 3 BAföG)**

In Artikel 1 ist der Nummer 17 folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 18c“ die Wörter „sowie in Fällen, in denen der Steuerbescheid nach § 164 der Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist“ eingefügt.“

**Begründung**

Die Entkopplung von Vorbehalten der Nachprüfung bei BAföG- und Steuerbescheiden wurde auch im Rahmen der vom Nationalen Normenkontrollrat vorgelegten Studie „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ vom März 2010 von Seiten der Ämter für Ausbildungsförderung vorgeschlagen.

Bisher ist in Fällen, in denen Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung (AO) ergangen sind, die Ausbildungsförderung

unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten. Über den Antrag ist abschließend zu entscheiden, wenn die Steuerfestsetzung endgültig erfolgt oder durch Fristablauf endgültig wirksam geworden ist (VwV zu § 24 Absatz 2, Tz. 24.2.1).

Nach den vom Normenkontrollrat durchgeführten Erhebungen wurden in nur wenigen Fällen der vorgelegten vorläufigen Steuerbescheide Neuberechnungen der Einkommensteuer durchgeführt. Aufgrund der eingetretenen Änderungen war der Anpassungsbedarf hinsichtlich des BAföG-Anspruchs nur gering.

Die vorbehaltlose Bewilligung der Ausbildungsförderung aufgrund der Vorlage vorläufiger Steuerbescheide führt zu einer deutlichen Vereinfachung und Entlastung sowohl für die Antragstellung als auch für die Antragsbearbeitung.

#### 5. **Zu Artikel 1 Nummer 24a – neu** – (§ 49 Absatz 3 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 24 folgende Nummer 24a einzufügen:

„24a. § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.“

##### Begründung

Nach § 49 Absatz 3 BAföG kann das Amt für Ausbildungsförderung den Nachweis der für eine Ausbildung im Ausland ausreichenden Sprachkenntnisse verlangen. Auf den Sprachnachweis kann verzichtet werden, da Sprachkenntnisse in der Regel ohnehin für die Zulassung an der entsprechenden Hochschule im Ausland nachgewiesen werden müssen.

Der Verzicht wurde auch im Rahmen der vom Nationalen Normenkontrollrat vorgelegten Studie „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ vom März 2010 seitens der befragten Studierenden und Ämter für Ausbildungsförderung vorgeschlagen. Er vereinfacht die Antragstellung und Antragsbearbeitung bei der Gewährung von Leistungen für die Ausbildung im Ausland.

#### 6. **Zu Artikel 2 Nummer 12** (§ 30 Absatz 4 AFBG)

In Artikel 2 Nummer 12 § 30 Absatz 4 sind die Wörter „oder Maßnahmeabschnitte“ zu streichen.

##### Begründung

Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer Entlastung der Verwaltung beim Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes führen. Des Weiteren würden die Antragsteller, deren Maßnahmeabschnitt zwischen dem 1. August 2010 und dem 30. September 2010 endet, nicht verunsichert, indem sie zunächst einen Bescheid zur Verkürzung des Bewilligungszeitraumes – unter den bisherigen Konditionen – und dann einen neuen Bescheid erhalten, der den Bewilligungszeitraum – unter den neuen Konditionen – wieder verlängert.

Außerdem könnte es ohne diese Änderung dazu kommen, dass die KfW Bankengruppe bestehende Darlehensverträge kündigen und einen Monat später neu abschließen muss.

Die vorgeschlagene Änderung würde eine Verringerung der Mehrausgaben durch das 23. BAföGÄndG bewirken. Für alle Vollzeitfälle mit Ende des Bewilligungszeitraumes ab August 2010 würde die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge nicht bereits zum 1. August 2010 sondern erst zum 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

#### **Zum Gesetzentwurf allgemein**

7. Menschen aus allen Bevölkerungsschichten und mit unterschiedlichen Bildungsbiografien muss die Chance eröffnet werden, sich bestmöglich zu qualifizieren. Dazu müssen die Studienangebote den Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe gerecht und insbesondere Teilzeit-, berufsbegleitende und modularisierte Studiengänge verstärkt angeboten werden. Die mit diesem zusätzlichen Aufwand für die Hochschulen verbundenen Kosten kann nicht jeder Studierende ohne weiteres finanzieren. Entsprechende Förderungsinstrumente zur Studienfinanzierung müssen daher entwickelt und zur Verfügung gestellt werden (Stichwort „Lebenslanges Lernen“).
8. Der Bundesrat hält es für notwendig, eine breit angelegte Diskussion anzustoßen, wie in den Bereichen der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf die künftigen gesellschaftlichen Entwicklungen und die Anforderungen, die aus der Arbeitswelt auf die Beschäftigten zukommen, angemessen reagiert werden kann und muss. Hierbei handelt es sich um komplexe Fragestellungen. Das zur gegenwärtigen Beratung anstehende 23. BAföGÄndG, dessen allgemeine Zielsetzungen dem Grunde nach uneingeschränkt zu begrüßen sind, kann hierauf noch keine Antwort geben. Grundlegende konzeptionelle und politische Überlegungen müssen zunächst im Fokus stehen.
9. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen eines künftigen 24. BAföGÄndG oder im Rahmen anderer Förderungsinstrumente (z. B. Studienkredite) in Zusammenarbeit mit den Ländern Lösungsvorschläge für die Themenfelder Förderung von berufsbegleitendem Studium, Teilzeitstudium und modularisierten Studiengängen zu erarbeiten und vorzulegen.
10. Die Bundesregierung wird gebeten, die Verwaltungsvorschriften zum BAföG unmittelbar nach Inkrafttreten des 23. BAföGÄndG gemeinsam mit den Ländern zu überarbeiten.

##### Begründung

Die Verwaltungsvorschriften sind die Grundlage für einen einheitlichen Vollzug des BAföG durch die Länder. Sie bedürfen einer Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Darüber hinaus sind auch die Vereinfachungsvorschläge des Nationalen Normenkontrollrats zu berücksichtigen.

**Anlage 5****Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1**

Es entspricht der klaren Beschlusslage der Koalitionsvereinbarung, das BAföG weiterzuentwickeln, ein nationales Stipendienprogramm aufzubauen und hierfür bundesseitig zusätzliche Mittel aus dem ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung niedergelegten Ausgabenzuwachs um 12 Mrd. Euro bis 2013 zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hält an dem im Rahmen der Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen 10-Prozent-Ziel fest. Die Bundesregierung teilt angesichts dieser gemeinsam beschlossenen Zielsetzung nicht die Auffassung, dass die jetzt vorgesehenen Verbesserungen der Leistungen nach dem BAföG unter einen generellen Finanzierungsvorbehalt gestellt werden sollten.

**Zu Nummer 2**

(Artikel 1 Nummer 10a – neu –, § 15b Absatz 2 BAföG)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung des § 15b Absatz 2 BAföG. Sie hält die geltende Ausnahmeregelung, die generell (nur) für Zeiträume bis zu einem Monat Finanzierungslücken zwischen zwei Ausbildungsabschnitten überbrückt, für ausreichend und angemessen. Dabei erscheint ihr der Umstand ausschlaggebend, dass es gerade um ausbildungslose Zeiten geht, für die das gesetzliche Instrument des BAföG seiner Zweckbestimmung nach nicht vorgesehen ist, sondern die Betroffenen primär gehalten sind, sich aus eigener Erwerbstätigkeit zu unterhalten oder erforderlichenfalls auf die subsidiären allgemeinen Leistungen der Grundsicherung zurückzugreifen. Die bisherige Ausnahmeregelung lässt sich nur mit der Überlegung rechtfertigen, dass innerhalb nur kurzfristiger Unterbrechungen einer Ausbildungsbiographie mit mehreren Ausbildungsabschnitten von bis zu höchstens einem Monat die Erfolgsaussichten zwischenzeitlicher Bemühungen um Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts gering sind, so dass letztlich nur der Wechsel zwischen zwei Sozialleistungssystemen bei jedenfalls unverminderter Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen die Folge wäre.

Diese Ausgangslage stellt sich bei Unterbrechungszeiten von bis zu vier Monaten entscheidend anders dar. Wie jedem anderen früheren Auszubildenden auch, der seinen ohnehin einzigen geplanten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen hat, ist auch den Bachelor-Absolventen zuzumuten, sich nach Erwerb ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu bemühen, um die Zeit bis zu einem ggf. anschließend geplanten Master-Studium zu überbrücken. Eine Förderung über bis zu viermonatige ausbildungslose Zeiten hinweg würde über die vorgeschlagene Regelung hinaus eine Förderungsentscheidung unter Vorbehalt späterer Rückforderung (bei Nichtaufnahme des Master-Studiums) erfordern und dadurch erheblichen Verwaltungsmehraufwand durch doppelte Prüfungserfordernisse bedeu-

ten. Außerdem ist nicht ersichtlich, wie eine vergleichbare Regelung anderen als Bachelor-Absolventen (beispielsweise Absolventen beruflicher Schulen, die auf diesem Weg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben) vorenthalten werden könnte, ohne gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verstoßen.

**Zu Nummer 3**

(Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –, § 21 Absatz 1 Satz 5 BAföG)

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung an, dass es sinnvoll erscheint, die derzeitige Formulierung zur Berücksichtigung von Leibrenten als Einkommen im Sinne des BAföG, die nach steuerlich erfassten und nicht erfassten Anteilen differenziert, zu ändern und entsprechend der bereits jetzt im Gesetzesvollzug hierzu praktizierten Erlasslage in vollem Umfang als Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit zu behandeln.

Dadurch wird eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Benachteiligung von kleineren Leibrenten im Verhältnis zu gleich hohen Pensionen und zu höheren Leibrenten vermieden, die sich durch das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) und der darin geregelten Erhöhung des zu versteuernden Anteils der Leibrente noch verstärkt hat.

Wie bereits nach der zum geltenden Recht gültigen und im Gesetzesvollzug praktizierten Erlasslage zur Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag nach § 19 Absatz 2 EStG ist bei diesen Renten weiterhin von der Rente auszugehen, die in dem für das BAföG maßgeblichen Berechnungszeitraum bezogen wurde.

**Zu Nummer 4**

(Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c – neu –, § 24 Absatz 3 Satz 3 BAföG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, unter Aufgreifen der Erkenntnisse aus dem vom Nationalen Normenkontrollrat vorgestellten Pilotprojekts „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum 23. BAföGÄndG eine Entkopplung von Vorbehaltentscheidungen im BAföG und im Steuerrecht zu versuchen. Sie hat schon in ihrer Stellungnahme zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Entwurf eines 23. BAföGÄndG darauf hingewiesen, dass die Einzelvorschläge, die im Rahmen dieses Pilotprojekts von den daran beteiligten Akteuren formuliert wurden, einer komplexen Prüfung und breiten förderungs- und bildungspolitischen Diskussion und Bewertung durch alle relevanten Akteure bedürfen und nötigenfalls auch über das derzeit laufende Novellierungsverfahren hinaus erfolgen muss.

Sie hält für die erforderliche förderungspolitische Abwägung zwischen Entbürokratisierungsgewinn und Verlust an Einzelfallgerechtigkeit insbesondere validierte Erkenntnisse darüber für unabdingbar, in welchem für den BAföG-Vollzug relevanten Umfang derzeit tatsächlich steuerrechtliche Ent-

scheidungen unter Vorbehalt gestellt werden und ob und inwieweit die dadurch nach geltendem Recht auch im BAföG erforderlich werdenden nochmaligen Überprüfungen getroffener Förderungsentscheidungen zu Rückforderungen oder auch Nachzahlungen führen. Eine hierzu nach Bekanntwerden des entsprechenden Beschlusses im Kulturausschuss des Bundesrates versuchte Schnellabfrage bei den zuständigen Landesministerien hat keine belastbaren Erkenntnisse erbracht.

Eine Beschränkung einer Neuregelung auf die Situation der Aktualisierungsbescheide nach § 24 Absatz 3 BAföG würde aus Sicht der Bundesregierung jedenfalls im Ergebnis ebenso zu kurz greifen wie das Anknüpfen ausschließlich an Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO. Vielmehr müsste hier mindestens auch die Situation vorläufiger Steuerfestsetzungen nach § 165 AO sowie die Behandlung von wegen laufender Einspruchsverfahren nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden einbezogen werden.

Die Bundesregierung hält es daher für vorzugswürdig, zunächst mit den Vollzugspraktikern vor Ort und allen Ländervertretern die genauen Interessenslagen weiter zu untersuchen und gemeinsam einen abgewogenen grundsätzlichen Lösungsvorschlag für das nächste BAföG-Änderungsgesetz zu erarbeiten.

#### **Zu Nummer 5**

(Artikel 1 Nummer 24a – neu –, § 49 Absatz 3 BAföG)

Die Bundesregierung würde sich einer förderungspolitischen Neubewertung der Bedeutung, die den für die Förderung von Auslandsausbildungsaufenthalten nach dem BAföG bislang geforderten ausreichenden Sprachkenntnissen nicht nur der Unterrichts-, sondern auch der Landessprache im Aufenthaltsstaat zukommt, im Ergebnis nicht verschließen. Mit zunehmender internationaler Verflechtung bei gleichzeitig wachsender Bedeutung von Auslandsaufenthalten als selbstverständlicher Bestandteil von Ausbildungsgängen erscheint es vertretbar, förderungsrechtlich darauf zu vertrauen, dass sowohl die Zulassung zu der konkreten Ausbildungsmaßnahme durch die aufnehmenden Ausbildungsstätten oder Praktikums-Betriebe hinreichende Gewähr dafür bieten, dass der betreffende Auszubildende der Ausbildung auch sprachlich wird folgen können. Zum anderen darf aber eben als lebensnah auch unterstellt werden, dass der betreffende Auszubildende auch über die reine Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten während der Ausbildungszeiten hinaus Gelegenheit hat und nutzen wird, zusätzlich das jeweilige Land, seine Menschen und seine Kultur kennenzulernen, also den erhofften Zugewinn an allgemeiner internationaler Kompetenz zu erlangen. Dies kann auch gelingen, wenn Unterrichts- und Landessprache nicht identisch sind, die Unterrichtssprache aber regelmäßig als lingua franca auch zur Verständigung im Aufenthaltsland ausreicht, zumal bei längerer Aufenthaltsdauer sich notwendigerweise auch Grundbegriffe der Landessprache einprägen werden.

Die Bundesregierung würde es vor diesem Hintergrund für verantwortbar halten, auf das Erfordernis des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse als Förderungsvoraussetzung für Auslandsausbildungsaufenthalte im BAföG zu verzichten. Eine signifikant steigende Missbrauchsanfälligkeit

für Auslandsausbildungen in Zielstaaten, die nicht nach ausbildungs-, sondern ausschließlich nach touristischen Kriterien ausgewählt und nur wegen nicht mit der Landessprache identischer Unterrichtssprache eröffnet werden, dürfte nicht zu befürchten sein.

Für eine entsprechende Rechtsänderung erscheint über die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung des § 49 Absatz 3 BAföG hinaus, der nur die Ämter ermächtigt, Nachweise zu verlangen, auch die Streichung der Wörter „und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ in der materiellen Anspruchsgrundlage für die Förderung von Ausbildungs- und Praktikumsaufenthalten im Ausland erforderlich, nämlich in § 5 BAföG jeweils in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 1.

#### **Zu Nummer 6**

(Artikel 2 Nummer 12, § 30 AFBG)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für sinnvoll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des Inkrafttretens entspricht früheren vergleichbaren Übergangsregelungen (vergleiche § 30 Absatz 1 AFBG der am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen AFBG-Novelle) und der Fördersystematik des AFBG, die nicht nur zusammenhängende, sondern auch Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen in mehreren in sich selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitten) kennt (typisches Beispiel: Der Meisterkurs in seinen vier Teilen, die in der Regel nicht zeitlich zusammenhängend absolviert werden). Die Aufteilung in Maßnahmeabschnitte ermöglicht es, auch bezogen auf nur einen Teilabschnitt einer aus mehreren Teilen bestehenden Gesamtmaßnahme eine Förderung zu bewilligen und einen hierauf begrenzten Bewilligungszeitraum zu bilden. Bei Gesetzesänderungen gilt daher im AFBG die neue Rechtslage stets für ab einem bestimmten Stichtag neu beginnende Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte. Das wirkt sich für die Begünstigten in der Regel positiv aus, weil sie auch bei einer vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits begonnenen Maßnahme noch von Verbesserungen profitieren können, wenn auch auf die nach Inkrafttreten der Novelle begonnenen Maßnahmeabschnitte bereits die neue Rechtslage angewendet werden kann. Würde man stattdessen nur auf komplette Maßnahmen abstellen, würde dies eine dem betroffenen Personenkreis nicht vermittelbare konkrete Verschlechterung bedeuten, der nicht zugestimmt werden kann. Außerdem würden AFBG-Empfänger durch eine solche Änderung schlechter gestellt als BAföG-Empfänger. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund.

#### **Zu den Nummern 7, 8 und 9**

Die Bundesregierung hält die Frage denkbarer Förderungsinstrumente innerhalb und außerhalb des BAföG für die Ausschöpfung aller Bildungspotenziale im Wege des berufs begleitenden und in Teilzeit absolvierten Studiums sowie in modularisierten Studiengängen ebenfalls für sehr bedeutsam. Sie greift die Anregung gerne auf, diese Themenfelder in enger Zusammenarbeit mit den Ländern auf denkbare Lösungsansätze hin zu untersuchen und unabhängig vom laufenden Gesetzgebungsverfahren zum 23. BAföGÄndG hierzu Vorschläge zu erarbeiten.

**Zu Nummer 10**

Verwaltungsvorschriften und Vereinfachungsvorschläge des Nationalen Normenkontrollrats:

Die Bundesregierung stimmt der seitens des Bundesrats betonten Erforderlichkeit zu, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BaföG baldmöglichst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen durch das 23. BaföGÄndG zu überarbeiten. Sie wird über das aktuelle Gesetzgebungsverfahren hinaus in Abstimmung mit den Ländern weitere Schritte zur Umsetzung der Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrats prüfen.